



STIFTUNGSANERKENNUNG

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erkennt die von den Eheleuten Dr. med. Karin Vigoureux und Dr. med. Ralf Vigoureux, wohnhaft in Mainz, mit Stiftungsgeschäft vom 12.01.2011 errichtete Stiftung

„Vigoureux-Neuerburg-Stiftung für Kinder“

mit **Sitz in Mainz** an.

Es handelt sich um eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 12.01.2011 geregelt.

Die Anerkennung erfolgt aufgrund des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 des Landesstiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (LStiftG) vom 19.07.2004 (GVBL. Nr. 13 S. 385).



Trier, den 31. Januar 2011

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

- 15678-1153/23 -

In Vertretung

Dolores Schneider-Pauly